

BGer 6B_1165/2018 vom 5. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1165_2018

FR: TF 6B_1165/2018 du 5 décembre 2018

IT: TF 6B_1165/2018 del 5 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde in Strafsachen ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 2

Der vorinstanzliche Entscheid wurde am 17. Oktober 2018 zugestellt. Die Beschwerdefrist begann folglich am 18. Oktober 2018 zu laufen und endete am 16. November 2018. Die Beschwerdeeingabe trägt zwar das Datum vom 14. November 2018. Sie wurde jedoch erst am 18. November 2018 der Schweizerischen Post übergeben und ist damit folglich verspätet (vgl. Art. 48 Abs. 1 BGG). Dass der Beschwerdeführer die Frist unverschuldet verpasst hätte, macht er vor Bundesgericht nicht geltend. Er stellt auch kein Gesuch um Fristwiederherstellung. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Von einer Kostenaufgabe kann ausnahmsweise abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das nachträglich gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.